

Vermerk: „beglaubigte Abschriften“ nach 2 Abs. 4 MeldeO der PTK Berlin/Stand: 15.09.2020/Di

Die Vorschriften für die amtliche Beglaubigung finden sich in § 1 Abs. 2 VwVfG Bln i.V.m. § 33 VwVfG.

Die MeldeO PTK Bln spricht zwar nur von Beglaubigungen und nicht von amtlicher Beglaubigung. Da in § 4 Abs. 3 BlnHKG die amtliche Beglaubigung gefordert wird, ist die amtliche Beglaubigung bei Anwendung der MeldeO der Kammer ebenfalls zu fordern.

- Voraussetzung für amtliche Beglaubigung:
 - das unterzeichnete Schriftstück wird zur Vorlage bei einer deutschen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der aufgrund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt -> Approbationsurkunde gem. § 2 MeldeO (+).
 - Zuständigkeit:
 - Jede Behörde für von ihr ausgestellte Urkunden: z.B. zuständige Approbationsbehörden in und außerhalb Berlins.
 - Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in Berlin.
 - Bezirksämter.
 - Landesunmittelbare Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände.
 - Notare: § 129 BGB: öffentliche Beglaubigung (vgl. § 42 Abs. 1 BeurkG) aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 3 BlnHKG i.V.m. § 33 VwVfG anererkennungsfähig¹.
 - Form: § 33 Abs. 3 VwVfG
 - Beglaubigungsvermerk, der unter Abschrift/Kopie zu setzen ist,
 - Genaue Bezeichnung des zu beglaubigenden Schriftstücks,
 - Übereinstimmungsvermerk,
 - wenn Urschrift ist von einer Behörde (wie Approbationsbehörde) ausdrücklicher kein weiterer Hinweis, dass Beglaubigung nur zur Vorlage bei Behörde vorgenommen wird, sonst schon,
 - Ort und Tag/Datum der Beglaubigung,
 - Unterschrift des zuständigen Bediensteten,
 - Dienstsiegel.

Nicht dazu gehören insbes.:

- Rechtsanwälte,
- Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer,
- Sparkassen,
- Kirchen.

¹ Zu beachten:

1. Nach § 129 Abs. 2 BGB ersetzt die notarielle Beurkundung die Beglaubigung, ist also auch anererkennungsfähig.
2. Inhalt des Notardokuments (§ 42 BeurkG): Inhaltlich müssen die Anforderungen des § 33 VwVfG zur Form entsprechend geprüft werden von der Geschäftsstelle. In Zweifelsfragen Justizariat kontaktieren.